



**Universität Vechta**  
*University of Vechta*

# **Amtliches Mitteilungsblatt** **24/2012**

## **Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen Prüfungsordnung**

- Erste Änderung

**INHALT:**

Seite

## Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen

- Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen

3

## **Erste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen**

Die „Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“, in seiner Neubekanntmachung beschlossen durch den Senat in seiner 10. Sitzung vom 14.09.2011 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 22.09.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt 30/2011), wird gemäß Beschluss des Senats in seiner 19. Sitzung vom 12.09.2012 und Genehmigung des Präsidiums in seiner Sitzung vom 25.09.2012 wie folgt geändert:

### **Erste Änderung**

Die Fachspezifische Anlage für das Fach Englisch wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### **§ 9**

##### **Studienrelevanter Auslandsaufenthalt**

- (1) <sup>1</sup>Bis zur Meldung zur Masterprüfung muss ein Auslandssemester bzw. ein durchgehender dreimonatiger Aufenthalt in einem Land mit Englisch als Amtssprache absolviert werden. <sup>2</sup>Es können nur studienrelevante Auslandsaufenthalte, die für die sprachpraktische Kompetenz förderlich sind und nicht länger als zwei Jahre vor Beginn des BA-Studiums absolviert wurden, anerkannt werden. <sup>3</sup>Die Feststellung der Studienrelevanz der Auslandsaufenthalte und die Entscheidung über deren Anerkennung bleibt dem Fach Anglistik vorbehalten. <sup>4</sup>Der Antrag wird von der/dem Prüfungsbeauftragten geprüft, die Entscheidung trifft die Fachkonferenz Anglistik.
- (2) <sup>1</sup>Aufgrund schwerwiegender persönlicher Gründe kann die/der Prüfungsbeauftragte des Faches Anglistik für Studierende auf schriftlichen Antrag hin eines der folgenden Äquivalente festlegen:
  - a) der Auslandsaufenthalt von der Antragsstellerin/dem Antragsteller wird zeitlich aufgeteilt,
  - b) die Antragstellerin/der Antragsteller wird teilweise (bis zu sechs Wochen) vom Auslandsaufenthalt befreit,
  - c) die Antragsstellerin/der Antragsteller wird vollständig vom Auslandsaufenthalt befreit.<sup>2</sup>Die/der Prüfungsbeauftragte legt in den Fällen b) und c) die Ableistung eines Inlandspraktikums in einer englischsprachigen Umgebung im zeitlichen Umfang der Befreiung als Äquivalent fest.  
<sup>3</sup>Das Äquivalent muss zur Anmeldung der Masterprüfung erfüllt sein.  
<sup>4</sup>Ausnahmen bedürfen auf schriftlichem Antrag der Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (3) <sup>1</sup>Studierende, die der/dem Prüfungsbeauftragten des Faches Anglistik sprachliche und landeskundliche Kompetenzen auf muttersprachlichem Niveau nachweisen, sollen vom Erfordernis des Auslandsaufenthaltes befreit werden. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt ausschließlich durch die erfolgreiche Ablegung einer mündlichen Prüfung (gemäß § 9 Absatz 6 der Prüfungsordnung) über die oben genannten Kompetenzbereiche. <sup>3</sup>Prüferin/Prüfer ist die/der Prüfungsbeauftragte.